

Andel, Norbert

Article — Digitized Version

Für eine einkommensteuersystematisch korrekte Rentenbesteuerung: Eine Entgegnung auf Bertuleit/ Binne

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Andel, Norbert (1997) : Für eine einkommensteuersystematisch korrekte Rentenbesteuerung: Eine Entgegnung auf Bertuleit/Binne, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Nomos, Baden-Baden, Vol. 77, Iss. 6, pp. 350-353

This Version is available at:

<http://hdl.handle.net/10419/137492>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

wortung der von uns gestellten Frage, ob die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen vor dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG zu rechtfertigen ist oder ob sich daraus ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf für den Gesetzgeber ergibt, nicht weiter. Das Bundesverfassungsgericht kann sich jedenfalls den von Andel aus seiner subjektiven rechtspolitischen Sicht für richtig erachteten Ansatz nicht zu eigen machen, da es darauf beschränkt ist, die vom demokratischen Gesetzgeber getroffene Entscheidung für das derzeit geltende Recht der Vollbesteuerung von Pensionen bei gleichzeitiger Ertragsanteilsbesteuerung der Renten dahingehend zu überprüfen, ob sie gegen das Verfassungsrecht verstößt.

Es kann deshalb nicht darauf ankommen, ob sich aus einem Vergleich der von Andel *de lege ferenda* für einkommensteuersystematisch korrekt erachteten Ertragsanteilsbesteuerung mit Hilfe des von ihm konzipierten Rentenfreibetrags mit der derzeitigen Ertragsanteilsbesteuerung eine überproportionale Begünstigung der Sozialversicherungsrenten ergibt. Vielmehr ist entscheidend, ob sich aus der derzeit geltenden Ertragsanteilsbesteuerung eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Diskrepanz zwischen Renten- und Pensionsbesteuerung ergibt, was von uns mit guten Gründen bestritten wird.

Andel ist zwar einzuräumen, daß der von uns gewählte Vergleichsansatz durch die Einbeziehung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge als Ab-

zugsposten vom Bruttoeinkommen nicht nur die Belastung der Rentner und Pensionäre durch Steuern, sondern umfassender durch Abgaben abbildet. Dieses methodische Vorgehen ist entgegen Andel aber sehr wohl geeignet, unsere These zu stützen, daß die Differenz zwischen den Nettorenten und den Nettopensionen seit 1980 in den meisten Fällen geringer geworden ist. Ein verfassungsrechtlicher Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.

Andels eigener, auf der Bildung eines fiktiven Rentenfreibetrages aufbauender Vergleichsansatz ist kein gangbarer Weg, weil zum einen das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß von 1980 die zur Ermittlung dieses Rentenfreibetrages vorgenommene Addition der nominellen Beitragszahlungen zur Rentenversicherung ausdrücklich verworfen hat und weil zum anderen dieses von Andel für richtig gehaltene Verfahren nicht dem geltenden Recht entspricht, also auch nicht Grundlage einer verfassungsrechtlichen Bewertung sein kann. Es ist insoweit unerheblich, ob sich aus einem Vergleich der von Andel für einkommensteuersystematisch korrekt erachteten Ertragsanteilsbesteuerung mit Hilfe eines fiktiven Rentenfreibetrags mit der derzeitigen Ertragsanteilsbesteuerung eine überproportionale Begünstigung der Renten ergibt. Entscheidend ist allein, ob sich aus der derzeit geltenden Vollbesteuerung der Pensionen bei gleichzeitiger Ertragsanteilsbesteuerung der Renten eine verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung ergibt.

Norbert Andel

Für eine einkommensteuersystematisch korrekte Rentenbesteuerung

Eine Entgegnung auf Bertuleit/Binne

Vorab: Mir ging es in meinem Beitrag „Die Reform der Rentenbesteuerung ist schon lange überfäll-

Prof. Dr. Norbert Andel, 61, lehrt Wirtschaftliche Staatswissenschaften, insbesondere Finanzwissenschaft, an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main. Er ist Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen und des Sozialbeirats beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

lig!“ nicht primär um den Vergleich von Renten- und Pensionsbesteuerung, sondern um die allgemeine Kritik der aktuellen Rentenbesteuerung aus der Perspektive der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, an der die Einkommensteuer orientiert sein sollte. Insofern ist der Vergleichspunkt eher die Normalbesteuerung der Löhne und Gehälter als die Besteuerung der Pensionen, die ja erst unter dem Einfluß der Übertragung der Ertragsanteilsbesteuerung auf die Sozialversicherungsrenten die jetzige Form erhalten hat.

Unterschiedliche Positionen

Vielleicht erleichtert es dem Leser den Überblick, wenn ich zunächst die unterschiedlichen Positionen von Bertuleit/Binne einerseits und mir andererseits skizziere: Der Verband der Rentenversicherungsträger ist als Interessenvertreter darauf bedacht, daß das gegenwärtige enorme Ausmaß der Steuerbegünstigung der Rentenzahlungen möglichst nicht angetastet wird. Dies gilt jedenfalls so lange, wie keine Chance besteht, daß den Rentenversicherungsträgern das entsprechende Steueraufkommen zurückfließt, was schon aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Auch fürchtet er, daß bei einer grundlegenden einkommensteuersystematisch adäquaten Reform der Rentenbesteuerung von den Rentenversicherungsträgern die Einführung eines Quellenabzugsverfahrens verlangt wird. Da er bis zu den jüngsten Vorschlägen der Waigel-Kommission die potentiell größte Gefahr für eine Veränderung des Status quo in neuen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sah, war ihm daran gelegen, die Ertragsanteilsbesteuerung nicht in Frage zu stellen und den Handlungsbedarf mit dem Hinweis zu negieren, daß das Ausmaß der unterschiedlichen Behandlung von Renten, Versorgungsbezügen und anderen Einkünften im Laufe der Zeit zurückgegangen ist.

Genau darauf sind die Ausführungen von Bertuleit/Binne sowohl in dem ursprünglichen Beitrag¹, den ich kritisierte, als auch jetzt in ihrer „Erwiderung“ abgestellt. Die finanzwissenschaftlichen, aber auch juristische Auffassungen, soweit sie dazu nicht passen, werden dem Leser vorenthalten. Die Verfasser weichen der zentralen Frage aus, welche einkommensteuerliche Regelung für die Beiträge und für die Rentenzahlungen dem Postulat der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht; sie setzen sich weder mit der von mir vertretenen Position in der Sache auseinander noch lassen sie eine so begründete eigene Position erkennen.

Ich selbst habe dargelegt, daß die Konstruktion der Ertragsanteilsbesteuerung auf die Sozialversicherungsrenten überhaupt nicht paßt, daß die dennoch vorgenommene Anwendung auf Renten zu gravierenden Verstößen gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit führt, daß das Bundesverfassungsgericht bei seinem Urteil von 1980 offensichtlich die Mängel und mögliche Reformalternativen nicht klar gesehen hat und deshalb auch nicht davon ausgegangen werden kann, daß das nächste Urteil nur davon abhängen wird, wie sich das Ausmaß der Steuerbelastungsunterschiede im Zeitablauf entwickelt hat. Ich komme zu dem Ergebnis, daß das

Ausmaß der Begünstigung der Renten zwar relativ abgenommen, absolut aber noch gestiegen ist und Dimensionen aufweist, die eine Billigung durch das Bundesverfassungsgericht für sehr unwahrscheinlich erscheinen lassen.

Die Kritik im Detail

Zu Punkt I der Erwiderung von Bertuleit/Binne: Mir war bei der Abfassung meines Beitrages nicht klar, warum die Rentenbesteuerung im Jahr 1975 ohne Zweifel verfassungskonform gewesen sein sollte. Die Passage aus dem Urteil von 1980, die mir Bertuleit/Binne jetzt entgegenhalten, ist ja nicht so eindeutig: „Gleichwohl genügte die Gesamtregelung auch 1969/70 und in der Folgezeit noch den Anforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG“; außerdem wird in dem ersten Leitsatz auf Seite 11 die Vereinbarkeit vorsichtiger „jedenfalls in den Jahren 1969 und 1970“ formuliert². Ein Wort der Begründung ist meines Erachtens ebenso erforderlich wie die Frage naheliegt, was denn eigentlich zwischen 1975 und 1980 vorgefallen ist, das dazu führen könnte, daß die Situation 1975 verfassungsgemäß, 1980 aber verfassungspolitisch problematisch war. Schließlich stellte das Bundesverfassungsgericht 1980 fest, daß der Umfang der steuerlichen Begünstigung der Rentner gegenüber den pensionierten Beamten „ein Ausmaß erreicht hat, das eine Korrektur notwendig macht“³.

Zu Punkt II der Erwiderung von Bertuleit/Binne: Der Hinweis darauf, daß das Bundesverfassungsgericht anders als ich vom Grundgedanken der Ertragsanteilsbesteuerung ausgegangen ist, hilft nicht weiter; auf die Mängel dieses Entscheidungstextes habe ich in meinem Beitrag hingewiesen⁴. Die Verfasser müßten sich schon mit dem Argument auseinandersetzen, daß wegen der völlig unterschiedlichen Konstruktion von versicherungsmathematisch fundierten Leibrenten und Sozialversicherungsrenten § 22 EStG auf letztere nicht angewendet werden kann. Dazu nehmen sie leider nicht Stellung.

Bertuleit/Binne werfen mir vor, das Korrespondenzprinzip mit einer intertemporalen Besteuerungsverpflichtung zu überfrachten. Dieses Prinzip könne

¹ Achim Bertuleit, Wolfgang Binne: Handlungsbedarf wegen verfassungswidriger Ungleichbehandlung von Pensionären gegenüber Rentnern bei der Besteuerung - Nettorenten und Nettopensionen im Vergleich, in: Deutsche Rentenversicherung, 7/96, S. 416-452.

² Bundesverfassungsgericht: Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Band 54, Tübingen 1980, S. 11, 37.

³ Ebenda, S. 34.

⁴ Vgl. Norbert Andel: Die Reform der Rentenbesteuerung ist schon lange überfällig, in: WIRTSCHAFTSDIENST, 77. Jg. (1997), H. 1, S. 28.

nur eine Doppelbesteuerung verbieten, nicht aber zu einer Besteuerungspflicht führen. „Andernfalls wäre das Korrespondenzprinzip nicht mit dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu vereinbaren. Das aus diesem Grundsatz abzuleitende Gebot, die indisponiblen Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase in vollem Umfang steuerfrei zu stellen, darf nicht durch die Postulierung eines Gebots der Besteuerung in der Rentenbezugsphase unterlaufen werden. Es gibt kein Prinzip, wonach eine verfassungsrechtliche Steuerfreistellung später wieder entzogen werden muß.“ Das Prinzip, das später den „Entzug“ der Steuerfreistellung fordert, ist das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Wenn sich Bertuleit/Binne hier gegen mich wenden, dann müßten sie eigentlich auch namhafte Juristen wie Lang, Söhn und Tipke kritisieren, die mit mir eine Steuerfreiheit der Beiträge und eine volle Besteuerung der Renten – und das heißt doch wohl: den späteren „Entzug der Freistellung“ – verlangen. „M. E. gibt es zu dem u.a. auch vom Wissenschaftlichen Beirat empfohlenen Modell der Vollbesteuerung keine Alternative: Die Beiträge zur Altersversorgung sind als Erwerbsaufwendungen abzuziehen, weil das für die Zukunftsvorsorge verwendete Einkommen *keine aktuelle* Leistungsfähigkeit mißt. Dementsprechend sind die Bezüge voll zu besteuern.“⁵ „Die vorläufige Nichtbesteuerung der für Altersvorsorgeaufwendungen eingesetzten steuerpflichtigen Einkünfte muß mit dem

endgültigen Zufluß ‚als Alterseinkünfte‘ nachgeholt werden.“⁶ Bleibt nur hinzuzufügen, daß mein kurzfristiger Reformvorschlag nichts anderes ist als der Versuch, der geforderten Lösung in einer Situation, in der die Beiträge in der Vergangenheit nicht immer in vollem Umfang abzugsfähig waren, so nahe wie möglich zu kommen.

Irreführend und widersprüchlich

Zu Punkt III der Erwiderung von Bertuleit/Binne: Zunächst möchte ich darauf hinweisen, daß hier die Verfasser implizit meine Kritik an ihrer früher aufgestellten Behauptung „Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wirkt sich für die Pensionäre wie ein zusätzlicher Freibetrag in Höhe von 2.000,- DM aus“⁷ akzeptieren. In der „Erwiderung“ ist jetzt nur noch von einem „zusätzlichen Freibetrag in Höhe von 356,- DM“ die Rede. Letzteres habe ich überhaupt nicht bestritten. Abgesehen von meinem Hinweis auf Fälle von Lohn- und Gehaltsbeziehern, für welche die Neuregelung zu effektiven Verschlechterungen führt, habe ich den Verfassern lediglich vorgeworfen, mit der Formulierung „wurde zudem der bisherige Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 564,- DM mit Wirkung vom 01. Januar 1990 durch einen Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 2.000,- DM (§ 9a Satz 1 Nr. 1 EStG) ersetzt“⁸ den Eindruck zu erwecken, „als wäre für Pensionäre eine begünstigende Regelung fast vervierfacht worden“⁹. Deshalb hielt und halte ich es für erforderlich, nicht nur den erhöhten Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern auch die weggefallenen Weihnachts- und Arbeitnehmerfreibeträge ausdrücklich zu nennen.

Ich bleibe auch dabei, daß es irreführend ist, wenn die Verfasser in ihrem ursprünglichen Beitrag die Änderung der Ertragsanteile isoliert anführen, ohne die Gründe dafür zu nennen¹⁰. Sie erwecken damit den Eindruck, als wäre dadurch der Steuervorteil der Rentner etwa im Vergleich zu 1970 oder 1975 im Umfang der Anhebung der Ertragsanteile verringert worden. Soweit die Erhöhung der Ertragsanteile nur

⁵ Klaus Tipke, Joachim Lang: Steuerrecht, 14. Auflage, Köln 1994, Rz. 606.

⁶ Hartmut Söhn: Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen als Sonderausgaben (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG) und Ertragsanteilsbesteuerung von Leibrenten (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchstabe a EStG), in: Steuer und Wirtschaft, 4/1986, S. 333.

⁷ Achim Bertuleit, Wolfgang Binne, a. a. O., S. 424.

⁸ Ebenda.

⁹ Norbert Andel: a. a. O., S. 23.

¹⁰ Achim Bertuleit, Wolfgang Binne, a. a. O., S. 424.

Jürgen Pinter

Schwerpunkt Chemikalienrecht

Textsammlung

1997, 350 S., brosch., 48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr, ISBN 3-7890-4615-9
(Umweltschutz im Betrieb, Bd. 1)

 **NOMOS Verlagsgesellschaft · 76520 Baden-Baden**

der Erhöhung der ferneren mittleren Lebenserwartung folgt, „wird lediglich eine zwischenzeitlich erfolgte Vergrößerung des Besteuerungsabstandes zurückgenommen, nicht die ursprüngliche reduziert“¹¹.

Zu Punkt IV der Erwiderung von Bertuleit/Binne: An dieser Stelle bezeichnen die Verfasser meine Behauptungen als „zumindest teilweise falsch“, was ja wohl auch heißt, daß sie teilweise richtig sind. Beides trifft wohl zu. Daß ich in diesem Zusammenhang den Versorgungsfreibetrag genannt habe, ist sicherlich ein von ihnen zu Recht kritizierter Fehler, den ich mir um so weniger erklären kann, als ich ja selbst in meinem Beitrag ausdrücklich ausgeführt habe, daß bei der Würdigung des § 22 EStG die Folgebegünstigungen berücksichtigt werden müssen.

Was die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge betrifft, so konzedieren die Autoren jetzt: „Einzuräumen ist insoweit zwar, daß wir mit der Einbeziehung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowohl der Rentner als auch der Pensionäre als Abzugsposten vom Bruttoeinkommen nicht nur die Belastung durch Steuern, sondern umfassender die Belastung durch Abgaben erfaßt haben. Warum dieses methodische Vorgehen allerdings nicht geeignet sein soll, unsere These zu stützen, daß die Differenz zwischen den Nettobeträgen für Rentner und Pensionäre in den meisten Fällen seit 1980 geringer geworden ist (S. 24), ist nicht ersichtlich.“ Ich bestreite nicht, daß diese Differenz zwischen den Nettobeträgen geringer geworden ist; ich behaupte aber, daß damit nicht unbedingt die verfassungsrechtliche Fragwürdigkeit der gegenwärtigen einkommensteuerlichen Behandlung der Rentenzahlungen reduziert wird, wenn die Ursachen nicht auf Änderungen im Einkommensteuer-, sondern im Sozialversicherungsrecht beruhen. Ich habe das in meinem Beitrag zu begründen versucht (S. 24); die Verfasser gehen darauf nicht ein.

Deshalb folgende Wiederholung: Die Einführung eines Krankenversicherungsbeitrags der Rentner hat in den Berechnungen von Bertuleit/Binne im Jahre 1995 erstmalig zu einer Diskrepanz zwischen Brutto- und Nettoeinkommen der Rentner geführt, damit zu einer Annäherung der Nettoposition von Rentnern einerseits, Pensionären und Arbeitnehmern andererseits. Bertuleit/Binne ziehen daraus den Schluß, daß sich der Handlungsbedarf für den Einkommensteuergesetzgeber bzw. das Bundesverfassungsgericht re-

duziert habe bzw. sich erübrige. Die offiziellen Bruttorentenanpassungen einmal als gegeben unterstellt, handelt es sich bei der Einführung eines Krankenversicherungsbeitrages für Rentner um eine versteckte Kürzung der Renten, nicht um einen betragsgleichen Abbau der bestehenden einkommensteuerlichen Begünstigung der Rentner.

Zu Punkt V der Erwiderung von Bertuleit/Binne: Es erübrigt sich, auf diese Teile im einzelnen einzugehen. Bertuleit/Binne haben recht, wenn sie schreiben: „Wenn Andel uns also vorwirft, wir hätten es versäumt, anhand der gezahlten Rentenversicherungsbeiträge die (seines Erachtens) einkommensteuer-systematisch korrekte Besteuerung der Renten herauszuarbeiten, trifft dies zwar zu, es hat aber schlicht und einfach den Grund, daß wir uns im Gegensatz zu ihm bei den Vergleichsberechnungen an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehalten haben.“ Das habe ich in der Tat nicht!

Unzulässige Einengung

Zu Punkt VI der Erwiderung von Bertuleit/Binne: Meine Position ist keine höchst individuell-subjektive. Sie ist aus dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit abgeleitet, welche das Bundesverfassungsgericht ins Zentrum zu stellen pflegt. Sie ist, so weit ich sehe, in der Finanzwissenschaft allgemein akzeptiert und erfreut sich auch der Unterstützung namhafter Juristen, was die Verfasser den Lesern allerdings verschweigen.

Die Passage „Das Bundesverfassungsgericht kann sich jedenfalls den von Andel aus seiner subjektiven rechtspolitischen Sicht für richtig erachteten Ansatz nicht zu eigen machen, da es darauf beschränkt ist, die vom demokratischen Gesetzgeber getroffene Entscheidung für das derzeit geltende Recht der Vollbesteuerung von Pensionen bei gleichzeitiger Ertragsanteilsbesteuerung der Renten dahingehend zu überprüfen, ob sie gegen das Verfassungsrecht verstößt“, überrascht mich. Habe ich nicht genau das getan, was das Bundesverfassungsgericht tun muß, nämlich geprüft, ob die kritisierte Regelung dem vom Gericht immer wieder ins Zentrum gestellten Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht? Im übrigen verengen die Verfasser auch hier (im letzten Satz) wiederum das Blickfeld in unzulässiger Weise: Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil von 1980 betont hat, geht es nicht nur um die Diskrepanz in der steuerlichen Behandlung von Renten und Pensionen, sondern auch um die Diskrepanz zur Besteuerung von Nichtalterseinkünften¹².

¹¹ Norbert Andel, a. a. O., S. 23.

¹² Bundesverfassungsgericht, a. a. O., S. 38.